

INSTITUT SCHOLA CANTORUM BASILIENSIS

Studienrichtungsreglement **Master of Arts FHNW in Musikpädagogik** Studienrichtung Alte Musik instrumental/vokal

Gestützt auf die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 2. Februar 2015 (Stand vom 21. Juni 2021), die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vom 24. August 2020 und die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW vom 1. Dezember 2024 erlässt die Institutsleitung das vorliegende Studienrichtungsreglement für die Studienrichtung Master of Arts FHNW in Musikpädagogik, Alte Musik instrumental/vokal; der Direktor der Hochschule für Musik Basel FHNW genehmigt es.

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- ¹ Das vorliegende Studienrichtungsreglement definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung zum Studium, das Studium und dessen Organisation, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Masterabschlusses im Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik mit der Studienrichtung Alte Musik instrumental/vokal.
- ² Es beschreibt insbesondere
 - a. Die Ziele der Studienrichtung,
 - b. Das Zulassungs- und Aufnahmeverfahren,
 - c. Den Studienaufbau und -ablauf inkl. Modulplan
 - d. Die konkreten Anforderungen für einen erfolgreichen Studienabschluss.
- ³ Soweit dieses Studienrichtungsreglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW.

Teil 2: Studium

§2 Ziele der Studienrichtung

- ¹ Im Studiengang Master of Arts FHNW in Musikpädagogik Alte Musik steht sowohl die Entwicklung des individuellen künstlerischen Profils wie auch die Vermittlung von Musik an verschiedene Zielgruppen im Zentrum. Ziele des Studiums sind die vertiefte Auseinandersetzung mit Musik im erweiterten historischen Kontext und die Bildung einer eigenständigen künstlerischen Persönlichkeit. In einem zweiten Schwerpunkt erwerben die Studierenden pädagogisch-didaktische Kompetenzen und werden an die berufliche Praxis herangeführt. Zudem vertiefen sie sich in Konzepten der historisch-informierten Musikpädagogik.

§3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren zum Studium

- Sprachanforderungen ¹ Zu Beginn des Studiums werden sehr gute Deutschkenntnisse vorausgesetzt. Von fremdsprachigen Studienbewerber:innen wird ein Niveau mindestens entsprechend Zertifikat B2 (nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen) erwartet.
- Zulassung mit Auflagen ² Studienbewerber:innen, die bei der praktischen (künstlerischen) Eignungsabklärung überzeugen, den theoretischen Teil der Eignungsabklärung (s. §4 Eignungsabklärung) jedoch nicht oder nur knapp bestehen, können mit Auflagen zum ersten Studienjahr zugelassen werden. Bei Nichterfüllen der Auflagen kann das Studium nicht fortgesetzt werden.

§4 Eignungsabklärung

- Ablauf ¹ Die Eignungsabklärung umfasst einen praktischen, einen theoretischen und einen pädagogischen Teil.
- Praktischer Prüfungsteil ² Die Eignungsabklärung besteht aus einer Präsenzprüfung vor Ort. In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Online-Aufnahmeprüfung (Video und Online-Interview) bewilligt werden. Bei ausgewählten Instrumenten erfolgt eine erste Runde per Video.
- Theoretischer Prüfungsteil ³ Der allgemeine Teil der Prüfung findet in der Regel am Tag der Hauptfachprüfung statt. Zum Tastenvorspiel müssen alle Nichttasten- und Zupfspieler:innen Mindestkenntnisse nachweisen. Die Theorieprüfung inklusiv Tastenvorspiel dauert maximal 20 Minuten und wird nach der erreichten Maximaldauer abgebrochen. Aus Zeitgründen nicht geprüfte Prüfungsteile werden als nicht bestanden gewertet, wenn dies dem Umstand geschuldet ist, dass der/die Studienbewerber:in die Aufgabestellungen nicht im erwarteten Tempo lösen konnte.
- Pädagogischer Prüfungsteil ⁴ Der pädagogische Prüfungsteil besteht aus zwei Elementen: eine Begegnung mit einer/m Übersübler/in von 20 Minuten, und einem Kolloquium mit der pädagogischen Fachkommission von 10 Minuten.
- Zeitpunkt ⁵ Das Vorspiel vor Ort findet im März-April statt. Der genaue Zeitpunkt der einzelnen Fächer wird frühzeitig auf der Webseite publiziert. Wenn die praktische und theoretische Prüfungsteile bestanden sind, und ein Platz in der Hauptfachklasse angeboten werden kann, findet die pädagogische Eignungsprüfung im Mai-Juni statt.
- Anmeldung ⁶ Das Anmeldefenster ist vom 15.12.-31.1. geöffnet. Mit der Anmeldung müssen folgende Dokumente eingereicht werden:
 - Lebenslauf,
 - Motivationsschreiben,
 - Maturzeugnis,
 - Diplomzeugnisse,
 - Passfoto (für Studierendenausweis)
- Bewertung ⁷ Die Hauptfachprüfung wird von der Bewertungskommission, bestehend aus den Dozierenden des gewählten Hauptfachs und einem Mitglied der Leitung, bewertet. Die Bewertungskommission des pädagogischen Prüfungsteils setzt sich aus den fachspezifischen Fachdidaktikdozierenden und der Studiengangsleitung Musikpädagogik zusammen.

⁸ Bei Nichtbestehen der Prüfung im Hauptfach ist die Eignungsabklärung insgesamt nicht bestanden. Nicht bestandene Eignungsabklärungen können pro Studienrichtung in der Regel einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.

Bekanntgabe Ergebnisse ⁹ Die Ergebnisse werden im Mai per E-Mail bekannt gegeben.

§5

Aufnahmeverfahren

Aufnahme und Rangfolge ¹ Im Aufnahmeverfahren werden die vorhandenen Studienplätze an die Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und die Eignungsabklärung bestanden haben, in einem rangorientierten Verfahren entsprechend ihrer Gesamtbewertung der Eignungsabklärung (Studien- und Prüfungsordnung § 3 Abs. 5) vergeben. Studienbewerber:innen, welche die Zulassungsbedingungen erfüllen und welche die Eignungsabklärung bestanden haben, denen aufgrund ihrer Rangfolge kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten eine Bestätigung zur Aufnahme auf die Nachrückliste. Die Studienbewerber:innen, denen kein Studienplatz angeboten werden kann, erhalten einen Nichtzulassungsentscheid in Form einer Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung spätestens vor Studienbeginn.

Wiederholung ² Pro Studienrichtung kann die Eignungsabklärung einmal wiederholt werden, jedoch frühestens zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin.

Nachrückliste ³ Mit Beginn des neuen Studienjahres verfällt die Nachrückliste definitiv.

Studienplatzbestätigung ⁴ Die Studienbewerber:innen, denen definitiv ein Studienplatz zugewiesen werden kann, müssen fristgerecht eine Studienplatzbestätigung einreichen, damit sie definitiv in den Studiengang aufgenommen werden.

§6

Studienaufbau

Modulplan ¹ Der Studienaufbau ist in einem Modulplan gegliedert und ist ein integraler Bestandteil dieses Studienrichtungsreglements.

§7

Studienablauf

Studiengespräch ¹ Bei Studienbeginn findet ein Studiengespräch mit der Studiengangsleitung statt. Die Vereinbarungen werden im Studienvertrag festgehalten. Bei Bedarf werden weitere Studiengespräche im Verlauf des Studiums vereinbart.

Leistungsbewertung ² Die vollständige Beschreibung der Leistungsnachweise auf Stufe Studienrichtung sind pro Modul in der jeweiligen Modulbeschreibung festgehalten.

³ Nicht bestandene Leistungsnachweise können einmal innerhalb zwölf Monaten wiederholt werden.

⁴ Bei Nichtbestehen des Leistungsnachweises in den Modulen Hauptfach (ausgenommen hauptfachspezifische Regelungen) findet die Wiederholung des Leistungsnachweises in Form eines Vorspiels statt. Die Bewertungskommission besteht aus der/dem Hauptfachdozierenden, einem Mitglied der Institutsleitung und einer internen Expertin/einem internen Experten. Nichtbestehen der Wiederholung des Leistungsnachweises im Hauptfach führt zum Abbruch des Studiums.

	5	Wer ohne triftigen Grund einen Leistungsnachweis nicht erbringt, eine Prüfung abbricht oder eine schriftliche Arbeit nicht fristgerecht einreicht, erhält die Note 1. Als triftige Gründe gelten namentlich Unfall, Krankheit, Todesfall in der Familie oder höhere Gewalt.
Vorausgesetzte Module	6	Konnte ein nicht bestandener Leistungsnachweis in einem Modul, das für ein nächstes Modul vorausgesetzt wird, bis Beginn des neuen Moduls noch nicht wiederholt werden, so wird die/der Studierende nur provisorisch zugelassen. Der noch fehlende Leistungsnachweis muss vor Abschluss des nachfolgenden Moduls erbracht werden.
§8		Studienabschluss
	1	Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die gemäss Modulplan erforderlichen Module inkl. Masterqualifikation bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Punkte erworben wurden.
	2	Der akademische Titel der FHNW wird vergeben, wenn mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte inklusive der Masterqualifikation (insbesondere Rezipient und pädagogischer Abschlussprüfung) an der Hochschule für Musik FHNW erworben wurden. Die vollständige Beschreibung der Anforderungen für die Masterqualifikation ist auf Stufe Studienrichtung im «Reglement Leistungsnachweis» festgehalten.
§9		Masterqualifikation
Ziel	1	Die Masterqualifikation dient dem Nachweis der künstlerischen und der pädagogischen Kompetenz zum Erwerb des Diploms «Master of Arts FHNW in Musikpädagogik».
Elemente der Masterqualifikation	2	Die Elemente der Masterqualifikation sind im Modulplan ausgewiesen und ihr Zusammenwirken, in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.
Zulassung	3	Zur Masterqualifikation zugelassen wird, wer die Anforderungen des Modulplans erfüllt und die nötigen ECTS-Kreditpunkte erworben hat.
Ablauf	4	Der konkrete Ablauf der Masterqualifikation ist in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.
Bewertungskommission	5	Die Zusammensetzung der Bewertungskommission zur Masterqualifikation ist in der Modulbeschreibung unter «Leistungsnachweis» beschrieben.

- Bewertungskriterien ⁶ In die Beurteilung von instrumentalen und vokalen Leistungen fließen insbesondere folgende Kriterien ein:
- Musikalische Gestaltung (Interpretation/Improvisation)
 - musikalischer Atem, Formverständnis
 - Zeitgefühl, Rhythmus, Metrum (z. B. Puls, Time, Tanzcharakter)
 - Phrasierung, Artikulation
 - Umgang mit dem Notentext, stilistische Sicherheit, Aufführungspraxis
 - Ausdrucksqualität, Fantasie, Eigenständigkeit
 - Zusammenspiel, Ensemblefähigkeit
 - Instrumental-/Gesangstechnik
 - Intonation, Klangqualität, dynamisches Spektrum
 - Motorik, Koordination
 - körperliche Disposition, Atmung
 - Repertoire (z. B. Breite, Schwierigkeitsgrad, Spezialisierung)
 - Blattsingen, -spiel
 - Gesang: Sprachgefühl, Textverständnis und -verständlichkeit, Aussprache
 - Bühnenpräsenz
 - Vorbereitung, Auswendigspiel
 - Auftreten: Haltung, Gestik, Mimik, Tonus
 - Ablaufregie
 - Reflexion
 - Dramaturgie, Konzeption, Programmgestaltung
 - Selbstwahrnehmung und -einschätzung
- Feedback ⁷ Die/der Studierende hat unmittelbar nach dem künstlerischen Leistungsnachweis (Konzert) Anrecht auf ein mündliches Feedback der Bewertungskommission.

Teil 3: Schluss- und Übergangsbestimmungen

§10

Inkrafttreten

¹ Dieses Studienrichtungsreglement tritt am 1. Dezember 2024 zusammen mit der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Musik Basel FHNW in Kraft.

Basel, 30. November 2024

Erlassen durch:

Vorsitz Leitungsteam Institut
Schola Cantorum Basiliensis



Prof. Dr. Martin Kirnbauer

Genehmigt von:

Direktor Hochschule für Musik Basel



Prof. Stephan Schmidt